



Rahmenkonzeption der Evangelischen Straffälligenhilfe

im Diakonischen Werk Bayern

MIT LEIB UND SEELE

Ihre
Diakonie



Inhalt

1.	Gesellschaft und Straffälligkeit	4
2.	Unser Auftrag	6
2.1	Sozialstaatlicher Auftrag	7
2.2	Diakonischer Auftrag	7
3.	Gender Mainstreaming, Personenkreis und Hilfebedarf	8
4.	Ziele und Aufgaben	9
5.	Hilfeangebote	10
5.1	Ambulante Hilfen	11
5.2	Stationäre Hilfen	12
5.3	Diversion	14
6.	Bürgerliches Engagement	16
7.	Finanzierung	18
8.	Qualitätsstandards und Qualitätssicherung	19
9.	Neue Herausforderungen	20
9.1	Zusammenarbeit mit der Justiz	21
9.2	haftvermeidende/ haftverkürzende Maßnahmen	21
9.3	Arbeit und tagesstrukturierende Maßnahmen	21
9.4	Wohnen	22
9.5	Sucht	22
9.6	Angehörigenarbeit	22
9.7	Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit	22

Vorwort



Die vorliegende Rahmenkonzeption für den Bereich der Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk Bayern spiegelt eine erste, nicht abgeschlossene, aber notwendige Diskussion wider, welche durch eine Arbeitsgruppe des „Fachausschusses Straffälligenhilfe“ im Diakonischen Werk Bayern im Frühjahr 2002 initiiert wurde. Sie orientiert sich an den bislang ungebündelten Aktivitäten in der evangelischen Straffälligenhilfe, fasst diese zusammen und will zukunftsweisende fachliche Strukturen zur bayernweiten Vernetzung dieser Dienste der Diakonie anregen.

In Zeiten kommender Herausforderungen durch Einsparungen und Kürzungen hat die Bündelung von Kräften und die Nutzung von Synergieeffekten besondere Bedeutung für diese Arbeit. Obgleich originär dem christlichen Auftrag der Versöhnung verpflichtet, blieb die evangelische Straffälligenhilfe eher eine Randerscheinung im Spektrum publikumswirksamer Sozialarbeit, da sie sich überwiegend mit Straftätern und deren Stigmata auseinandersetzen muss. Dennoch wird in der vorliegenden Rahmenkonzeption die gesellschaftliche Unverzichtbarkeit dieses diakonischen Wirkens überdeutlich, besonders da, wo Aspekte der Prävention und Versöhnung angesprochen werden. Abhängig davon werden sich für die evangelische Straffälligenhilfe zukünftige Fragestellungen ergeben, die sich zunächst und vordergründig um die Ökonomisierung sozialer Arbeit drehen. Die diakonische Hilfe darf sich aber auch vor der Übernahme weiterer Verantwortung nicht verschließen, wie sie zum Beispiel durch die Delegation und Ausführung einzelner Aufgaben der Justiz entsteht, um ihre Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt auszubauen und nicht zu verspielen.

| 3 |

Peter Selensky, Vorsitzender des Fachverbandes Gefährdetenhilfe im Diakonischen Werk Bayern

1. Gesellschaft und Straffälligkeit

Unsere Wahrnehmung von Kriminalität wird in nicht unerheblichem Maße durch die Berichterstattung in den Massenmedien beeinflusst und gesteuert. Das Skandalisieren von Einzelfällen und das Suggestieren einer stetig anwachsenden Kriminalitätsbelastung verbunden mit der Überzeugung, die innere Sicherheit sei ernsthaft bedroht, führen zum Ruf nach härteren und längeren Bestrafungen.

Strafverschärfende Regelungen und Gesetze haben, einhergehend mit einem durch Sparzwänge sich entwickelnden Ökonomismus, derzeit eher Konjunktur als Konzepte der Resozialisierung und Integration oder gar der Ausbau von Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Dieser wohl kriminalpolitisch gewollten Entwicklung stellt sich die evangelische Straffälligenhilfe mit ihren Konzepten und Angeboten entgegen, um einer Entsolidarisierung und einer Aushöhlung des Resozialisierungsgedankens vorzubeugen. Neue Trends, die oft nur altes Vergeltungsdenken in neuem Gewande darstellen, werden hinsichtlich unseres Leitbildes und im Hinblick auf die Betroffenen kritisch beleuchtet.

Dass Verbrechen geschehen, ist für die Gesellschaftswissenschaft weder problematisch noch erstaunlich. Für Emile Durkheim, einem der Vorreiter der Kriminologie, ist die Kriminalität Bestandteil jeder funktionierenden entwickelten Gesellschaft. Kriminalität ist auch kein Minderheitsphänomen; wenn in Deutschland bis zum Ende des 24. Lebensjahres jeder vierte junge Mann (und etwa jede 20. junge Frau) gerichtlich verurteilt ist, kann man nicht mehr

von einer Minderheit sprechen. In Großstädten geht diese Verurteilungsquote gegen 40% (in den USA ist diese Quote noch höher als in Europa). So gesehen ist das Vorkommen von kriminellem Verhalten im weitesten Sinn (Verkehrsdelikte hinzugezählt) statistisch gesehen normal.

Beunruhigend in der Kriminalstatistik und somit erklärungsbedürftig sind extreme Schwankungen, also ein plötzlicher Abfall oder ein plötzlicher Anstieg der Kriminalität. Deshalb werden die Kriminalitätsraten eher im Hinblick auf längerfristige Trends beziehungsweise auf gravierende Schwankungen hin beobachtet und analysiert.

Dieser Befund wird nicht dadurch entkräftet, dass ein wachsender Teil der angezeigten Kriminalfälle Bagatelldelikte sind. Der internationale Vergleich der Kriminalität weist strukturelle und tendenzielle Gleichförmigkeiten hoch industrialisierter Gesellschaften aus. Mit neuen Verhältnissen in Wirtschaft, Arbeit und Technik sowie demografischen Veränderungen aber auch kriegsbedingten Folgen – von dem gewaltigen Flüchtlingsstrom der Vertreibungen aus den ehemaligen Ostgebieten über die Wanderungsbewegungen ausländischer Arbeiter in der Nachkriegszeit bis hin zu den Aussiedlerströmen der neunziger Jahre – hängt auch die Urbanisierung zusammen. Die anonymen Großstadtverhältnisse begünstigen nicht nur die Entstehung von Anomiepotentialen im Sinne von gesellschaftlichen Zerfallserscheinungen, sondern schwächen auch zugleich die informelle und die formelle Sozialkontrolle einer Gesellschaft.



Demnach basiert das Maß an Kriminalität, das unsere Gesellschaft hervor bringt, offensichtlich auf vielschichtigen sozialen Veränderungen. Die steigende Bereitschaft zur Kriminalität ist scheinbar eine Antwort auf Belastungssituationen, die der soziale Wandel mit sich bringt und die nicht konfliktfrei verarbeitet werden können. Diese Belastungen werden vielmehr als ständiger Stress erfahren und als Sinnkrise der Gesellschaft erlebt. Die soziale Abstützung durch die Familie ist nicht mehr in dem Maße wie früher gegeben, so dass diese Säule der Gesellschaft zu bröckeln beginnt.

Schon mit dem zunehmenden räumlichen Auseinanderfallen von Arbeits- und Wohnplatz wird die informelle Sozialkontrolle beeinträchtigt. Es bieten sich heute wesentlich mehr Gelegenheiten als früher, Eigentumsdelikte zu begehen. Ferner verweist der soziale Wandel auf Veränderungen der Religiosität, auf einen Wandel der Werte und des Erziehungsstils, oder, was derzeit offensichtlicher erscheint, auf wirtschaftliche Krisenerscheinungen, insbesondere die sich seit den achtziger Jahren auf hohem Niveau stabilisierende Massenarbeitslosigkeit. Im Hinblick auf die Sozialisationsfunktionen wird man auch die Massenmedien und das von ihr gesteuerte Freizeitverhalten einbeziehen müssen. In diesem komplexen Bedingungsgefüge nehmen Wertewandel, Veränderungen in den Erziehungsvorstellungen und der Rollenstruktur, sowie neu strukturierte Familienwelten einen herausragenden Rang ein. Hinzu kommt der frühe Einstieg von Kindern in die Welt von Internet und Cyberspace.

Gesellschaftswissenschaftliche Analysen über Gefühle der Verlorenheit in der Anonymität, von Orientierungs- und Perspektivlosigkeit der Menschen machen dies einsichtig. Auf Grund solcher Einsichten haben in den neunziger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts die so genannten Kontrolltheorien, welche die Bindung des Menschen an die Gesellschaft in den Mittelpunkt stellen, zunehmend wieder an Bedeutung gewonnen.

| 5 |

Dies gilt ebenso für die Etikettierungstheorie, die besagt, dass die Kriminalität zwar an sich gleich verteilt ist, aber relativ einseitig verfolgt wird, nämlich bei den eher sozial Schwächeren. Gleiches gilt für die Renaissance sozialstruktureller Theoreme in der Erklärung der Kriminalität, die besagen, dass bei wachsender Kluft zwischen gesellschaftlich propagierten Zielen und schwindender Möglichkeit, diese Ziele auch zu erreichen, Kriminalität zunimmt.

2. Unser Auftrag



Die Evangelische Straffälligenhilfe im DW Bayern versteht sich als freie Straffälligenhilfe, deren Prämissen sind:

- Freiwilligkeit und Wahlfreiheit
- Rechtzeitigkeit
- Durchgängigkeit
- Ganzheitlichkeit
- Verschwiegenheit

Von diesem Ansatz aus leistet sie Hilfe für Menschen, die strafrechtlichen Eingriffen oder deren Folgen unterliegen.

2.1 Sozialstaatlicher Auftrag

Resozialisierung bedeutet Wiedereingliederung des straffällig gewordenen Menschen in die Gemeinschaft. Selbst dem zeitweiligen Ausschluss aus der Gemeinschaft, dem Vollzug der Freiheitsstrafe, wird in den §§ 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes die Aufgabe der Resozialisierung und der Integration entgegengestellt. Seine verfassungsrechtliche Absicherung findet der Resozialisierungsgedanke und der ihm innewohnende Integrationsgrundsatz im Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 unseres Grundgesetzes.

Das Sozialstaatsprinzip verlangt Fürsorge und Teilhabe eben auch für Gefangene und aus der Haft Entlassene. Das Konzept der Wiedereingliederung ist ein hohes kulturelles Gut, für dessen Erhalt und weiteren Förderung sich evangelische, dem christlichen Menschenverständnis verpflichtete Straffälligenhilfe einsetzt. Weitere rechtliche Bezüge finden sich in SGB II und SGB XII und in den entsprechenden Verordnungen dazu, ferner im KJHG in Verbindung mit dem JGG, insbesondere die §§ 29, 30, 34, 35 und 41.

2.2 Diakonischer Auftrag

Evangelische Straffälligenhilfe ist getragen vom Versöhnungsgebot Gottes. Wir nehmen den Versöhnungsauftrag der Menschen untereinander ernst. Wir ermutigen zum Dialog zwischen straffällig gewordenen Menschen, ihren Geschädigten und der Gesellschaft. Unser Engagement begreifen wir als Ausdruck menschlicher Solidarität. Auch wenn Menschen würdelos handeln, verlieren sie nicht ihre Menschenwürde. Wir setzen uns dafür ein, dass im Umgang mit Straffälligen und deren Angehörigen die Menschenwürde nicht verletzt wird. Unsere Arbeit ist bestimmt durch Professionalität, Anwaltschaft und Konfessionalität. Wir erschließen Ressourcen und fördern die Fachlichkeit durch Wahrnehmung von Angeboten der Fort- und Weiterbildung.

Wir erkennen Veränderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, nehmen aktuelle sozial- und kriminalpolitische Entwicklungen wahr und leiten Meinungsbildungsprozesse ein.

Evangelische Straffälligenhilfe ist als freie Straffälligenhilfe mit anderen Trägern der Straffälligenhilfe, den sozialen Diensten der Justiz sowie mit Organisationen angrenzender Fachgebiete der sozialen Arbeit (Arbeitsprojekte, Drogenhilfe, Schuldnerberatungsstellen, etc.) und den Gesundheitshilfen vernetzt. Sie nutzt die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Kommunalverwaltungen und Arbeitsämtern, Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften, mit Wohnungsbaugesellschaften, Arbeitgebern etc. in regionalen Arbeitskreisen.

3. Gender Mainstreaming, Personenkreis und Hilfebedarf

Die Evangelische Straffälligenhilfe der Diakonie berücksichtigt einen geschlechtsspezifischen Hilfebedarf. Auf die besonderen Lebensumstände straffällig gewordener Frauen und die damit oft anders gelagerte Symptomatik ist sowohl beim Personaleinsatz als auch bei den entsprechenden Hilfemaßnahmen zu achten.

Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.

| 8 | In zu entwickelnden Konzepten und in bereits bestehenden Angeboten, in der Reflexion der eigenen Haltung und des sozialarbeiterischen Handelns in der Straffälligenhilfe und auch in ihrer Deutung selbst haben geschlechtsspezifische Aspekte Eingang zu finden.

Mitarbeitende haben Genderkompetenz zu erwerben, um zu erkennen, welche normativen Vorstellungen von „weiblich“ und „männlich“ in die eigene Arbeit einfließen. Wissen über geschlechtsspezifische Voraussetzungen, Bedingungen und Auswirkungen lässt Zielgruppenprobleme besser erkennen; in der Anwendung dieses Wissens können Planungen differenziert erfolgen und entsprechend entwickelte Maßnahmen besser greifen. In einer zahlenmäßig übermächtig männlich geprägten Kriminalität und folglich auch der auf Männer ausgerichteten Straffälligenhilfe bietet Gender Mainstreaming insbesondere Chancen, die spezifische Situation von straffällig gewordenen Frauen zu erkennen und ihr gerecht zu werden.

Die Evangelische Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk Bayern berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern, die von Straffälligkeit betroffen sind.

Dabei handelt es sich um Haftentlassene, von Inhaftierung bedrohte, in freiheitsentziehenden Maßnahmen und Maßregelvollzug befindliche Personen.

Im Sinne einer Umsetzung der Leitlinien der evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe werden Personen, die zu besonderen Deliktgruppen gehören, nicht ausgegrenzt.

Dazu gehören auch:

- Mehrfach- und Intensivtäter
- Gewalttäter
- Sexualstraftäter
- Straftäter nach Langzeinhaftierung
- Suchtgefährdete und suchtkranke Straftäter
- Täter mit Mehrfachdiagnosen
- Straftäter mit schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen

unabhängig von Alter und Herkunft.

Die Ausgestaltung diakonischer Hilfe richtet sich nach dem Hilfebedarf der Klientel. Die Hilfe umfasst nach SGB XII §§ 67-69 alle Maßnahmen, die notwendig sind, um Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern, oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die evangelische Straffälligenhilfe sieht bei dem oben genannten Personenkreis einen spezifischen Hilfebedarf, der durch geeignete Angebote abgedeckt werden muss.

4. Ziele und Aufgaben

Die Evangelische Straffälligenhilfe bietet Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind und strafrechtlichen Eingriffen unterliegen, Unterstützung an. Diese umfasst alle Angebote, die geeignet sind, die individuellen Fähigkeiten Betroffener und deren Angehöriger zu erweitern und zu stärken, sowie ihre Lebenssituation und ihre Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Sie möchte das Selbsthilfepotential straffällig gewordener Menschen auf Dauer so stärken, dass sich soziale und individuelle Faktoren, die Straffälligkeit begünstigen können, verändern. Sie soll helfen, den stigmatisierenden Status der Straffälligkeit zu überwinden und die soziale Ausgrenzung der davon betroffenen Menschen zu vermeiden.



5. Hilfeangebote



Die Hilfen orientieren sich am Bedarf und sind kostenbewusst. Sie werden flexibel und effizient gestaltet und sind unabhängig von Zielen und Verfahrenszwecken strafrechtlicher Sanktionen. Bei der Übernahme von Aufträgen der Justiz ist daher ein hohes Maß an Sensibilität erforderlich.

Die Aufgabenfelder umfassen übergreifend:

- Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem KJHG
- sozialpädagogische Maßnahmen nach dem KJHG
- gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe
- Haftvermeidungshilfen, insbesondere Wohnprojekte, zur Vermeidung von Untersuchungshaft
- Hilfen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, Haftentlassenenhilfe
- ambulante und stationäre Wohneinrichtungen für Haftentlassene (z. B. betreutes Wohnen, Wohngemeinschaften)
- Hilfen zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben
- Umschulungs- und Arbeitsprojekte
- Hilfen zur Konfliktschlichtung und Schadenswiedergutmachung, z. B. Täter-Opfer-Ausgleich
- durchgehende Betreuung während des gesamten Strafverfahrens
- offene Beratungsangebote für Straffällige
- Hilfen zur Regulierung von Schulden
- Beratungs- und Therapieangebote für spezifische Zielgruppen, z. B. Drogenabhängige
- spezifische Angebote für straffällig gewordene Männer und Frauen
- Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit

- Therapie für Sexualstraftäter
- soziale Arbeit mit Angehörigen und dem sozialen Umfeld von Straffälligen, Unterstützung von Angehörigen von Inhaftierten, Ehe- und Familienseminare
- Täterprogramme im Kontext häuslicher Gewalt

Gemäß den Leistungstypen nach §§ 67–69 SGB XII unterteilen sich die Hilfen in ambulante und stationäre Angebote.

5.1 Ambulante Hilfen

- Beratung zur Klärung und Hilfeplanung
- kontinuierliche psychosoziale Beratung
- Beratung und Unterstützung in Verbindung mit privat genutztem Wohnraum (betreutes Wohnen)
- Unterbringung mit teilentzogener Beratung und Unterstützung
- Tagesaufenthalte mit Angeboten persönlicher Hilfen
- tagesstrukturierende Angebote außerhalb stationärer Einrichtungen
- aufsuchende soziale Arbeit (Straßensozialarbeit)
- Angebote zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Mit der Einrichtung von betreuten Wohnformen nach §§ 67–69 SGB XII schließt die ambulante Straffälligenhilfe eine Lücke zwischen Beratung und stationärer Hilfe. Das betreute Wohnen wird sowohl direkt nach der Haft aber auch als Nachsorge nach einem stationären Aufenthalt oder als Hilfeform bei drohender Inhaftierung angeboten.

Ziel des betreuten Wohnens ist in erster Linie, eine eigene, gesellschaftliche akzeptierte Unterkunft zu bewohnen und zu finanzieren. Straffällig gewordene Menschen erhalten Gelegenheit, im oft vorhandenen Drehtürmechanismus „Straffälligkeit – Gefängnis – erneute Straffälligkeit“ innezuhalten und neue Wege zu erproben. Allerdings erfordert diese eher niedrigschwellige Form der Hilfeleistung von den Hilfesuchenden gewisse Grundfähigkeiten, um einen Personenhaushalt zu führen.

5.2 Stationäre Hilfen

- | 12 | Eine stationäre Hilfe ist dann erforderlich, wenn Art und Umfang der besonderen sozialen Schwierigkeiten eine Intensität und Dauer der Versorgung, Beratung und Betreuung erfordern, die in diesem notwendigen Ausmaß nicht innerhalb einer ambulanten Hilfemaßnahme erbracht werden kann. Notwendig ist eine stationäre Maßnahme bei Straffälligen oder von Inhaftierung bedrohten Personen dann, wenn diese Personen
- über einen längeren Zeitraum immer wieder straffällig geworden sind
 - die Straffälligkeit mit ihren besonderen sozialen Problem in Zusammenhang steht
 - sie in mehreren Lebensbereichen einer Anleitung und Unterstützung bedürfen
 - sie zumindest in Teilbereichen die Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung, sowie tagesstrukturelle Hilfen, Beratung und Unterstützung regelmäßig benötigen
 - gegebenenfalls therapeutische Hilfen zur Behebung der Problematik notwendig sind



Die stationäre Hilfe nach §§ 67-69 SGB XII soll folgendes sicherstellen, sie soll:

- über Empathie und Annahme den Grundstein dafür legen, dass die persönliche Hilfe überhaupt angenommen werden kann
- für eine vorübergehende Zeit die alltägliche Versorgung / Verpflegung sicher stellen
- bei Ämter- und Behördenangelegenheiten beraten, unterstützen, begleiten
- den Klienten in eine Tages- und Wochenstruktur einbinden
- eine ausführliche psychosoziale Diagnose erstellen
- einen Hilfeplan formulieren
- beim Ausstieg aus dem bisherigen sozialen Umfeld unterstützen
- mit kriminellen Verhaltens-, Denk- und Verarbeitungsmustern konfrontieren
- den Zusammenhang zwischen sozialen und psychischen Problemen bewusst machen
- positive Anreize schaffen zur Überwindung von Lethargie und Unlust
- die Arbeitsfähigkeit und Einsatzmöglichkeiten abklären



- Arbeitsverhalten durch gezielte Maßnahmen fördern z. B. Ergo-, Beschäftigungstherapie und sonstige Beschäftigung
- beraten und unterstützen bei der Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes
- unterstützen bei Anträgen auf Fördermaßnahmen
- Nachhilfe organisieren beim Nachholen von Bildungsabschlüssen
- geeignete Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung aufzeigen
- regelmäßig Suchtgefährdung kontrollieren
- regelmäßig Delinquenzgefährdung kontrollieren
- Einhaltung von Gerichtsaufgaben kontrollieren
- beraten und motivieren für notwendige spezielle Angebote wie Sexualtherapie, ambulante Suchttherapie, Selbsthilfegruppen, Schuldenberatung, u.s.w.

Das Hilfeangebot einer stationären Einrichtung vollzieht sich in mehreren Phasen:

- Aufnahme, Clearing und Hilfeplanerstellung
- Forderung, Förderung und Stabilisierung

- zunehmende Verselbständigung
- Ablösung
- Nachsorge

Art, Umfang und Dauer der einzelnen Phasen orientieren sich an den persönlichen Erfordernissen der Hilfesuchenden sowie an der Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

Im Blick auf die Vorbereitung auf ein Leben ohne Straftaten, eingebettet in gesellschaftlich akzeptierte Lebens- und Arbeitsstrukturen außerhalb gefährdeter Milieus, wird es jeweils unterschiedliche Formen stationärer Hilfe geben. Spezifische Hilfebedürfnisse erfordern spezifische Betreuungsformen mit adäquaten Trainings-, Arbeits- und Wohnangeboten. Der Versorgungsgrad, der Grad der Selbständigkeit sowie Art und Umfang von Betreuung, Begleitung und Therapie richtet sich nach dem konkreten Hilfebedarf. Eine stationäre Maßnahme in einer intensiv betreuten Heim- oder Wohngemeinschaftsform verlangt nach einer zeitgemäßen baulichen und gestalterischen Architektur, die eine spätere Selbständigkeit fördert und nicht behindert. Eine Unterbringung in Mehrbettzimmern entspricht nicht mehr dem heutigen Standard. Die Weiterführung der Verselbständigung muss in vielen Fällen durch Nachsorge wie z. B. ein betreutes Wohnen abgedeckt werden, um den Erfolg der stationären Maßnahme zu sichern. Zur Klärung der Rechtsbeziehungen zwischen Klienten, Einrichtungen und Kostenträgern sind klare vertragliche Regelungen (z. B. über Betreuungsumfang, Vertragsdauer, Kostenbeteiligung etc.) zu treffen.

5.3 Diversion

Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich als Angebot einer außergerichtlichen Konfliktregelung stellt eine in das Strafrecht integrierte Alternative zur Bestrafung dar. Er trägt individuellen und gesellschaftlichen Zielen Rechnung, indem er die Interessenlage des Opfers wahrnimmt und dem Täter gleichzeitig mit seiner Inpflichtnahme – unter Wahrung seiner Belange – die Werteordnung verdeutlicht.

| 14 |

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann im Zuge der Diversion das strafrechtliche Verfahren ersetzen und zu einer Verfahrenseinstellung führen; ebenso kann er zum Strafverfahren hinzutreten und auch hier zu einer Einstellung des Verfahrens oder im Urteil zu einer Strafmilderung führen. Seine vielfachen rechtlichen Grundlagen finden sich im JGG, StGB und in der StPO. Obgleich er in das Strafrecht eingebettet ist, liegt dem Täter-Opfer-Ausgleich eine Sichtweise zugrunde, die sich in der christlichen Botschaft der Versöhnung wiederfindet.

Er überwindet den Charakter der strafrechtlichen Vergeltung, bewahrt das Verbleiben des Täters in der Gemeinschaft und nimmt Opfern ihre im Strafverfahren ohnmächtige Position – bei Achtung der Selbstbestimmtheit und der Würde der Beteiligten.

Untersuchungshaftvermeidung

Untersuchungshaft ist eine der tiefgreifendsten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen, die mit

der Beschneidung wesentlicher persönlicher Grundrechte einhergeht. Sie regelt sich in der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UvollzO), sowohl für den Jugend- als auch den Erwachsenenvollzug.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist Untersuchungshaft nur dann anzuordnen, zu vollziehen und aufrecht zu erhalten, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichend sind, ein geordnetes Strafverfahren zu gewährleisten oder der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

Der Haftgrund der vermuteten Fluchtgefahr macht mehrheitlich die Untersuchungshaft aus. Im Bereich der Kleinkriminalität wird in über 90% der Fälle die Untersuchungshaft mit Fluchtgefahr begründet. Psychosoziale und ökonomische Folgen für die Betroffenen stehen häufig in keinerlei Verhältnis zum Tatvorwurf und der zu erwartenden Bestrafung. Vor allem für Jugendliche sind trotz der vorgesehenen erzieherischen Ausgestaltung des Vollzuges die psychischen und sozialen Beeinträchtigungen erheblich.

Mit intensiver pädagogischer Betreuung in Wohngemeinschaften oder ähnlichen stationären Einrichtungen bietet die diakonische Straffälligenhilfe differenzierte zielgruppenorientierte Angebote für Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene zur Vermeidung der Anordnung von Untersuchungshaft. Sie kooperiert dabei mit der Strafjustiz und deren sozialen Diensten, mit Jugendgerichtshilfen und der Jugendhilfe.



Zielsetzung aller Bemühungen ist die Vermeidung einer weiteren Ausgrenzung der Klienten und einer Verschärfung bestehender sozialer wie ökonomischer Probleme, indem die Straffälligen in einer dem Alltag vergleichbaren Situation aktiv beteiligt werden. Bereits vor der Hauptverhandlung können in Freiheit Maßnahmen mit präventivem Charakter eingeleitet werden, die Bewährungsfähigkeit unter Beweis gestellt und so die Sozialprognose verbessert werden.

Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Geldstrafe stellt mit einem Anteil von etwa 80 % die zahlenmäßig am häufigsten verhängte Sanktion im allgemeinen Strafrecht dar. Erweist sich die Geldstrafe als uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe, die auf Antrag in Ableistung gemeinnütziger Arbeit umgewandelt werden kann. Zuständig sind hier die Vollstreckungsrechtspfleger bei den Staatsanwaltschaften. Im letzten Jahrzehnt ist der Anteil der Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, kontinuierlich gestiegen. Dies weist auf einen Zusammenhang von Freiheitsstrafe und sozioökonomischer Situation hin und bedeutet, dass dieser Freiheitsentzug letztlich eine Art Armuts-Freiheitsstrafe für mittellose Verurteilte ist.

Forschung und Praxis zeigen, dass gemeinnützige Arbeit mit dem Ziel der Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe sich als deutlich erfolgreicher erweist, wenn sowohl Vermittlungstätigkeit als auch begleitende Betreuung

intensiviert und von sozialer Arbeit wahrgenommen wird.

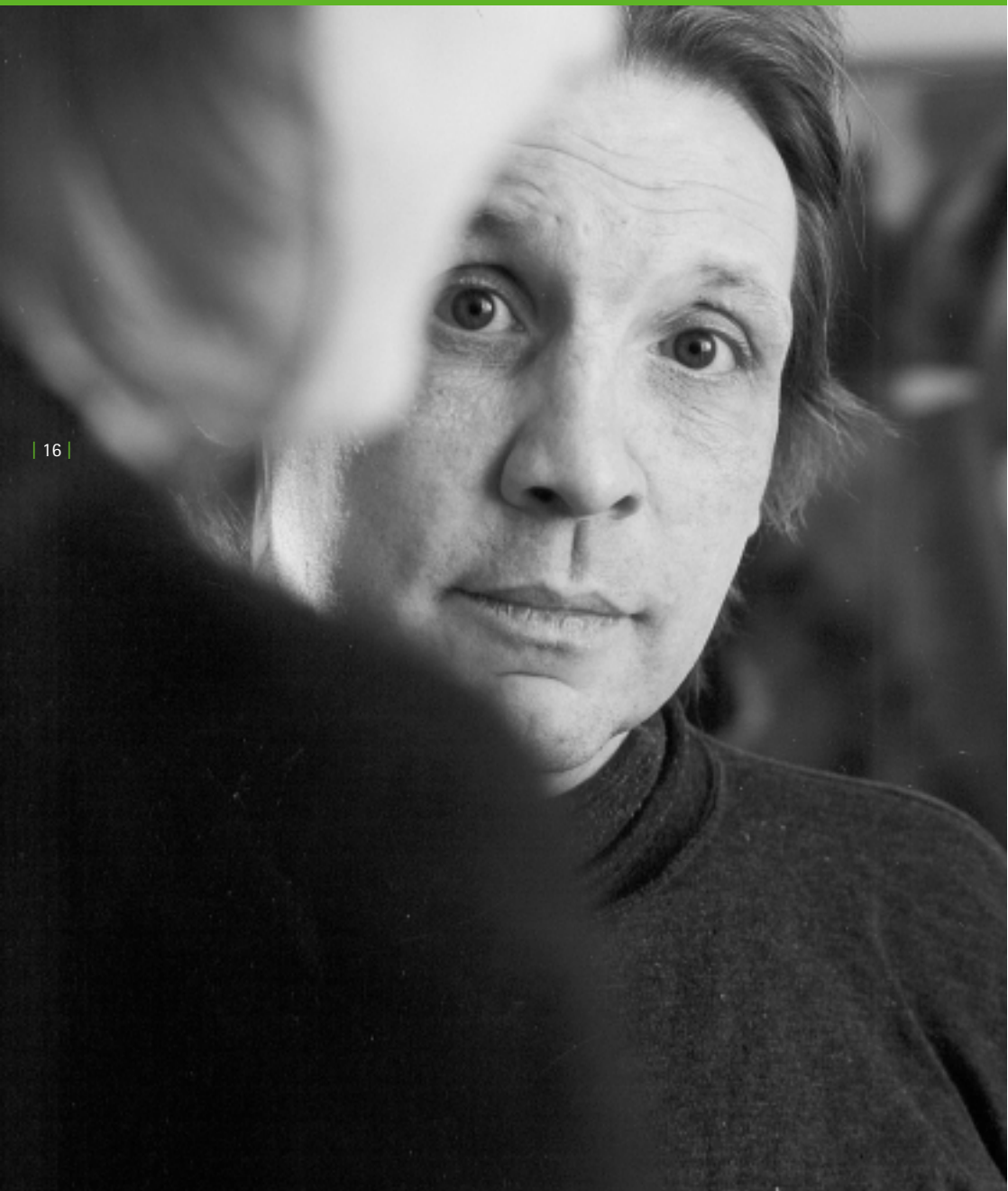
Evangelische Straffälligenhilfe entwickelt dafür Konzepte und hält entsprechende Angebote bereit. Zum einen betreibt sie die Vermittlung der Klienten in gemeinnützige Einsatzstellen unter Berücksichtigung von Neigungen, Fähigkeiten und Belastbarkeiten des Geldstrafenschuldners, zum anderen stellt sie selbst Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung und beschäftigt die Straffälligen damit in Arbeitsbereichen des eigenen Trägers.

Gemeinsame Zielsetzung der Angebote muss sein:

- Vermeidung des Ersatz-Freiheitsentzuges mit seiner Ineffektivität im Hinblick auf resozialisierende Bemühungen in ohnehin überbelegten Justizvollzugsanstalten
- Verhinderung einer weiteren Verschärfung der sozialen und finanziellen Situation des Schuldners und möglicherweise seiner Familie
- Schaffung sozialer Gerechtigkeit; wer eine Tat begangen hat, die durch Urteil eben nicht in das Gefängnis führt, der soll auch dort nicht ankommen
- Einsparungen im Justizhaushalt

Zur Verankerung und zur Förderung der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe ist eine gegenseitig vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Justiz notwendig.

6. Ehrenamtliche Mitarbeit



Ehrenamtliche Mitarbeit in der evangelischen Straffälligenhilfe hat Tradition und ist Ausdruck solidarischen Handelns für Mitmenschen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sind. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist eine wichtige und sinnvolle Ergänzung der professionellen sozialen Arbeit mit von Haft bedrohten, inhaftierten und haftentlassenen Menschen und deren Angehörigen. Qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeit ist möglich, macht Sinn und verspricht Erfolg, wenn angemessene konzeptionelle und finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen werden. Eine einführende Schulung für Interessierte, fachliche Begleitung, Arbeitskreise und Weiterbildungsangebote für bereits ehrenamtlich Tätige müssen gewährleistet sein. Die Aufgaben ehrenamtlich Mitarbeitender in der Straffälligenhilfe sind vielfältig; nach Fähigkeiten und Neigungen ist Engagement in Einzelbetreuungen während und nach Haft, in Gesprächsgruppen, bei Freizeitaktivitäten, in der Unterstützung von Angehörigen und in der Öffentlichkeitsarbeit möglich. In ihrer Hilfe orientieren sich die Ehrenamtlichen ebenso wie die Fachkräfte an dem Leitbild der Diakonie. Sie achten die Selbstbestimmung und die Würde des Hilfesuchenden. Professionelle und ehrenamtliche Mitarbeiter ergänzen sich in gegenseitiger Anerkennung mit ihren jeweiligen Aufgaben und Leistungen in einer engen vertrauensvollen Kooperation.

7. Finanzierung



Die evangelische Straffälligenhilfe wird von sehr unterschiedlichen Finanzierungen getragen. Während alle stationären Hilfen über Rahmenvereinbarungen nach Pflegesätzen verrechnet werden, überleben die ambulanten Einrichtungen durch ein Mischfinanzierungsgefüge aus kommunalen Zuschüssen, landeskirchlichen Mitteln, Spenden und Bußgeldern. Bisher gibt es keine Rahmenvereinbarungen gemäß § 75 ff SGB XII mit Kostenträgern für die ambulanten Maßnahmen der Straffälligenhilfe. Sinkende landeskirchliche Mittel und ein eklatanter Rückgang der freiwilligen kommunalen Zuschüsse macht die Finanzierung von Kernaufgaben der Straffälligenhilfe wie beispielsweise die Beratung in den Vollzugsanstalten und die offene bzw. kontinuierliche Beratung, für die Zukunft fraglich. Ziel unserer Bemühungen ist eine kostendeckende Entgeltregelung für alle ambulanten Hilfen.

Trotz der allgemeinen Anerkennung der Wirksamkeit des sozialarbeiterischen Handelns bei Diversionsmaßnahmen sind im Ministerium der Justiz Haushaltsmittel auch für diese Arbeit der Straffälligenhilfe bisher nicht vorgesehen. Die Finanzierung derartiger Projekte stellt somit ein grundlegendes Problem dar. Schwankende Zuweisungen von Geldbußen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte leisten lediglich eine finanzielle Unterstützung, geben aber keineswegs Kostendeckung und Planungssicherheit.

Der Rückzug des Staates aus der Verantwortung für die Aufrechterhaltung sozialer Sicherungssysteme erfordert neue Finanzierungswege. Auch die Straffälligenhilfe des

Diakonischen Werks Bayerns sucht nach Sponsoring-Partnern und schafft Fundraising-Modelle. Eine vollkommene Privatisierung der Straffälligenhilfe lehnt die Diakonie allerdings ab.

8. Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

Gemeinsame Absprachen der Träger evangelischer Straffälligenhilfe über Qualitätsstandards sind wünschenswert. Vergleichbare Qualitätsmanagementsysteme helfen, Standards zu formulieren, die Qualität der Arbeit nachzuweisen und zu entwickeln.

| 19 |

Zentrale Anliegen sind hierbei

- Kunden und Adressatenorientierung
- Partnerschaft mit Kooperatoren
- Personalentwicklung und -Beteiligung
- Prozess- und Kommunikationsorientierung
- kontinuierliche Verbesserung und Innovation
- Führung durch Zielvereinbarungen
- Ergebnisorientierung

Ziel der Träger der evangelischen Straffälligenhilfe ist es, geeignete Qualitätsmanagementsysteme zu prüfen und einzuführen. Unverzichtbar für die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen sind adäquate Personalausstattung, Supervision, sowie Fort- und Weiterbildung.

9. Neue Herausforderungen



Neben der Entwicklung vergleichbarer, flächendeckender Angebote innerhalb der evangelischen Straffälligenhilfe, muss auf neue Problemlagen auch neu geantwortet werden. Wenn Straffälligenhilfe in Zukunft weiterhin erfolgreich arbeiten will, ist es nötig, innovativ und flexibel neue gesellschaftspolitische Herausforderungen anzunehmen. Dies gilt gerade auch in Zeiten knapper Haushalte. Die evangelische Straffälligenhilfe zeigt, dass sie in schwierigen Zeiten die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen nicht aufgibt, sondern ihrem diakonischen Auftrag nachkommt.

Herausforderungen sind für die Straffälligenhilfe folgende Themen:

9.1 Zusammenarbeit mit der Justiz

Straffälligenhilfe soll bedarfsgerecht auf Problemlagen innerhalb und außerhalb des Vollzuges reagieren. Es ist in Zukunft nötig, dass Justiz und evangelische Straffälligenhilfe intensiven Austausch betreiben. Dies ist in Bayern noch nicht üblich und könnte in Form von so genannten runden Tischen organisiert werden. So kann die evangelische Straffälligenhilfe vom Hilfebedarf innerhalb des Vollzuges erfahren und versuchen, entsprechend darauf zu reagieren.

Straffälligenhilfe muss für die Zeit innerhalb und außerhalb des Freiheitsentzuges mithelfen, neue Handlungskompetenzen und Problemlösungen zu entwickeln. Zu nennen sind hier Angebote für Personengruppen wie Langzeithaftierte, Sexualstraftäter, psychisch auffällige Personen und delinquent gewordene Migranten.

Bestehende Familien erhaltende und unterstützende Maßnahmen müssen erhalten und ausgebaut werden.

9.2 Haft vermeidende/Haft verkürzende Maßnahmen

Die Straffälligenhilfe soll Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug anbieten, bestehende Angebote ausbauen und neue entwickeln:

Zum Beispiel:

- Der Täter–Opfer–Ausgleich
- Anti-Gewalt-Training
- Training für Männer, die im sozialen Nahbereich gewalttätig geworden sind
- gemeinnützige Arbeit als Ersatz für Freiheitsentzug
- interkulturelles Konflikttraining

Kriminalpolitisch ist in die Richtung zu wirken, dass Ideen von „Light-Gefängnissen“ und deren Umsetzung aufgegeben werden zugunsten des Ausbaus von Vermittlungs- und Betreuungsstellen zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe.

9.3 Arbeit und tagesstrukturierende Maßnahmen

Von zentraler Bedeutung für die Wiedereingliederung von Haftentlassenen ist ein Arbeitsplatz. Nur über bezahlte Arbeit ist vollständige Integration in die Gesellschaft möglich. In Zeiten der Massenarbeitslosigkeit muss Straffälligenhilfe neue Wege gehen und mithelfen, geeignete Arbeitsstellen zu schaffen und anzubieten. Dies können Angebote auf dem ersten aber auch auf dem zweiten Arbeitsmarkt sein.



Unternehmerisches Denken und Handeln ist gefordert. Evangelische Straffälligenhilfe muss den Austausch mit den Arbeitsagenturen intensivieren und auch selber versuchen, als Unternehmen Menschen in Lohn und Brot zu bringen.

9.4 Wohnen

Die aktuellen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt gefährden die Integration haftentlassener Menschen. Es fehlt an bezahlbarem, billigem Wohnraum, vor allem in Ballungsräumen. Evangelische Straffälligenhilfe muss sich für den Erhalt von billigem Wohnraum einsetzen und mit gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften darüber verhandeln, dass haftentlassene Menschen auch Zugang zu diesen Wohnungen bekommen. Haftentlassene in städtische Notunterkünfte oder Billigpensionen abzuschieben stellt eine eklatante Gefährdung der Resozialisierung dar.

9.5 Sucht

Ein großer Teil inhaftierter Menschen hat einen problematischen Umgang mit Suchtmitteln beziehungsweise ist suchtmittelabhängig. Bekannt ist, dass innerhalb der Justizvollzugsanstalten Alkohol und Drogen konsumiert werden, mit allen negativen Folgeerscheinungen, die der Konsum mit sich bringt. Problematisch ist dabei die sehr hohe Rückfallquote derjenigen Inhaftierten, die Therapie statt Strafe beantragen und ableisten. Wenn Therapie nicht hilft, muss die evangelische Straffälligenhilfe Konzepte entwickeln und bereitstellen, die es haftentlassenen

suchtkranken Menschen ermöglichen, menschenwürdig weiter zu leben. Sie darf diese Menschen nicht aufgeben, auch wenn das Ziel „nur“ eine zeitweise Abstinenz von Suchtmitteln bedeutet.

9.6 Angehörigenarbeit

Mit der Inhaftierung des Partners verändert sich die Lebenssituation von Angehörigen dramatisch, da es dann oftmals eine Vielzahl materieller und sozialer Probleme zu bewältigen gilt, bei deren Lösungen sie sehr oft auf sich alleine gestellt und überfordert sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die Umwelt fast immer in irgendeiner Form mit Stigmatisierung und sozialer Ächtung reagiert. Am Ende eines solchen Prozesses steht die soziale Isolation.

Evangelische Straffälligenhilfe muss Ideen und Konzepte entwickeln, die über bestehende Angebote, wie Familienseminare und Paarberatungen hinaus gehen. Denkbar wären Familien unterstützende Nachsorgeangebote für ehemalige Teilnehmende von Maßnahmen und Seminaren. Ein intaktes soziales Nahfeld ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Resozialisierung.

9.7 Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit

Die evangelische Straffälligenhilfe muss das bestehende Netzwerk aktiv ausbauen. Ein enges Zusammenwirken von Politik, Justiz, Fachöffentlichkeit, Entscheidungsträgern der Diakonie, Medien und Betroffenen ist unverzichtbar.

Imressum

im Auftrag des Fachverbandes für Gefährdetenhilfe
beim Diakonischen Werk Bayern
Fachausschuss Straffälligenhilfe - Mission Possible

Herausgeber

Mission Possible

Gestaltung und Layout

freistil grafik&design, münchen

Fotos

A. Bohnenstengel, © Diakonisches Werk Bayern 2001/02/03
Friedrich Leinberger, Seite 5 und 15 (2)

Druck

Pinsker Druck und Medien GmbH, Mainburg

